

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00140 vom 5. September 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00140

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00140 du 5 septembre 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00140 del 5 settembre 2025

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung eines türkischen Staatsangehörigen aufgrund der Trennung von seiner Schweizer Ehefrau.] Die eheliche Gemeinschaft in der Schweiz wurde weniger als drei Jahre gelebt, weshalb der Beschwerdeführer aus Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG keinen Aufenthaltsanspruch ableiten kann (E. 2.6). Die geltend gemachten, potenziellen gesundheitlichen Probleme stellen keine wichtigen Gründe im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG dar (E. 2.7). Der Beschwerdeführer lebt erst seit rund fünf Jahren in der Schweiz, ist nicht überdurchschnittlich gut integriert und die Rückkehr in die Türkei ist ihm zumutbar (E. 3.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.